

§ 3 - Neu

Änderungen kursiv und unterstrichen

§ 3

Regelung innerhalb des Vorhabenbereiches zulässigen maximalen Verkaufsflächen und Sortimente der Einzelhandelseinrichtungen

Innerhalb der mit MK* gekennzeichneten Fläche sind zulässig:

- 3.1 Vollsortimenter / Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche inklusive Vorkassenzone (u.a. Backshop, Fleischer) von 1.280 qm.
- 3.2 Discounter / Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 qm.

Zulässige nahversorgungsrelevante Sortimente innerhalb 3.1 – 3.2:

- Lebensmittel / Getränke,
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren,
- (Schnitt-)blumen,
- Tiernahrung.

Sonderverkaufsaktionen für Sortimente außerhalb der o.g. genannten Sortimente sind innerhalb der o.g. Verkaufsfläche auf maximal 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche zulässig (Aktionsware).

3.3 Läden / Shops mit einer maximalen Nutzfläche von 470 qm (Verkaufsfläche / Lagerfläche).

Zulässige nahversorgungsrelevante- und zentrenrelevante Sortimente:

- Drogerie (einschließlich Arznei und sonstige pharmazeutische Artikel), Kosmetik, Haushaltswaren (einschließlich Glas, Porzellan) Reformware, Biowaren
- Bücher
- Kunst / Antiquitäten
- Baby- / Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren (einschließlich Kurzware, Handarbeiten, Stoffe, Wolle)
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren
- Foto / Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Spielwaren, Sportartikel
- Teppiche
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Tiere, Tiernahrung, Zooartikel (einschließlich Tierpflegemittel)
- Orthopädie-Bedarf
- Lottoannahmestelle / Schreibwaren/Zeitungen/Zeitschriften
- Gastronomie
- Fleischereifachbetrieb
- Blumen